

Satzung des Ortsvereins Tungeln e. V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Ortsverein Tungeln e. V. mit dem Sitz in Tungeln/Wardenburg.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein will die gemeinnützigen Interessen des Ortes Tungeln wahrnehmen und vertreten. Dies geschieht in Abstimmung mit allen ortsansässigen Vereinen und den für Tungeln zuständigen Dienststellen. Er will sich besonders um die Ortsgemeinschaft und Pflege des Heimatgedankens bemühen, und in diesem Sinne mit den benachbarten Orts-, Bürger- und Heimatvereinen zusammenwirken. Die Tätigkeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3

Mitgliedschaft

1. Jede Bürgerin und jeder Bürger der Ortschaft kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
2. Mitglieder, die sich um den Ort Tungeln besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Die Entscheidung darüber wird vom Vorstand getroffen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Mitgliedes, sind jedoch von regulären Beitragszahlungen befreit.
3. Wer gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich und in grober Absicht verstößt, kann nach vorheriger Anhörung durch Vorstandbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung
3. Zwei Revisoren als Kassenprüfer

§5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Entscheidung über alle Fragen des Vereinslebens, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vorstand und

die Revisoren werden von ihr gewählt. Tätigkeitsberichte des Vorstandes werden von ihr entgegengenommen, ebenfalls die Kassenberichte nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Sie entscheidet nach Anhörung der Berichte über die Entlastung des Vorstandes.
3. Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen nach Ermessen des Vorstandes bzw. wenn mehr als 10% der Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, in einer Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Entschieden darüber wird mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung muss ca. 1 Woche vorher, außerordentliche Mitgliederversammlungen zur Abberufung des Vorstandes 4 Wochen vorher durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse oder durch schriftliche Einladung einberufen werden.
6. Der Vorstand und die Revisoren werden durch die Hauptversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmmehrheit. Die Abberufung des Vorstandes kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen. Haupt- und Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl immer beschlussfähig.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Über Verhandlungen der Haupt-/Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Gefasste Beschlüsse müssen wörtlich wiedergegeben werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es können darüber hinaus dem Verein finanzielle Zuwendungen zur Erledigung von Aufgaben, die im Gemeinschaftsinteresse liegen, gemacht werden.
2. Sämtliche Gelder aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zufließen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Austritt oder Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder keinerlei finanzielle Rückerstattungen erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der amtierende Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und der festgestellten Richtlinien. Er beschließt über die Durchführung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben und bereitet die Haupt-/Mitgliederversammlung vor. Die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung in denen seines Stellvertreters.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

3. Als Vorstand gelten im Sinne des § 26 BGB der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Vertretungsberechtigt für den Verein – und zwar jeder für sich allein – sind gerichtlich und außergerichtlich der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind zur gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet.
4. Überschüssige Gelder hat der Vorstand als Rücklage bei einem ortsansässigen Geldinstitut anzulegen. Er hat das Recht, unter Rechnungslegung ohne Versammlungszustimmung über Einzelbeträge in Höhe bis zu einem Jahresaufkommen zu verfügen. Größere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.
5. Bleiben Mitglieder mit ihren Beitragszahlungen länger als 2 Jahre im Rückstand, so kann der Vorstand nach ordnungsgemäßer Mahnung den Ausschluss dieser Mitglieder beschließen.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Vertrauenspersonen berufen – Ausschussmitglieder -, die an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
7. Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich. Ein Antrag auf Auflösung muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich vermerkt sein. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins anderen gemeinnützigen örtlichen Vereinen zu übertragen.

Tungeln, den 22.02.1980